

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Willy-Brandt-Platz 1 · Kaiserslautern

An
Oberbürgermeister
Herrn Weichel
– im Hause –

**Fraktion im Stadtrat
Kaiserslautern**

Rathaus Kaiserslautern
Zimmer 201

Willy-Brandt-Platz 1
67655 Kaiserslautern
Tel.: +49 (631) 68500
Tel.: +49 (631) 365-2403
ratsfraktion@gruene.de

Kaiserslautern, 29.09.2020

Betreff: Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion DIE GRÜNEN bittet Sie um die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, mit Verweis auf §6a BestG in der Friedhofsatzung Kaiserslautern zu bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290,1291) hergestellt worden sind. Der Nachweis ist gemäß §6a Abs. 2 BestG zu erbringen.

Die Änderungen der Friedhofsatzung soll bis spätestens zum 2.11.2020 erfolgen. Die Verwaltung soll regelmäßig über die Einhaltung der Bestimmung dem Stadtrat berichten.

Begründung

Zwei Drittel aller Grabsteine in Deutschland stammen aus Indien, wo 150.000 Kinder in Steinbrüchen arbeiten müssen. Auch in den anderen Hauptlieferantenländern für Natursteine, in Vietnam und auf den Philippinen, arbeiten Kinder in den Steinbrüchen. Diese Arbeit ist ausbeuterisch, gesundheitsschädigend und lebensgefährlich; sie wird schon seit vielen Jahren von den Vereinten Nationen besonders geächtet. Die Lebenserwartung dieser Kinderarbeiter*innen variiert zwischen 30-40 Jahren.

Mit unserem Tun und Lassen tragen wir hier in Deutschland und Rheinland-Pfalz auch eine Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen in anderen Ländern der Welt.

Nach Änderung vom 19.12.2019 ermöglicht deshalb das Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in §6a den Gemeinden und den Trägern kirchlicher Bestattungsplätze durch Satzung zu bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit hergestellt worden ist.

Diese Möglichkeit wollen und müssen wir auch in Kaiserslautern nutzen, um dem Motto "Global denken - lokal handeln" gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Lea Siegfried
Fraktionsvorsitzende